

Gemeinde Barendorf

Der Gemeindedirektor



Gemeinde Barendorf, Schulstr. 2, 21397 Barendorf

Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Am Alten Eisenwerk 2
21339 Lüneburg

Konto: Sparkasse Lüneburg
(BLZ 240 501 10) Nr. 20 000 048

Auskunft erteilt: Herr Rainer Sievers

Telefon: 04137/ 8008-10
Fax: 04137/ 8008-40
E-Mail: Rainer.Sievers@Ostheide.de

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Mein Zeichen

Barendorf, den
30.10.2012

Rastanlagenkonzept zur BAB 39

Sehr geehrte Damen und Herren,

unter Bezugnahme auf die Umplanung des Rastanlagenkonzepts im Zusammenhang mit der Aufgabe der Tank- und Rastanlage Solchstorf rügt die Gemeinde Barendorf hiermit ihre erneute Nichtbeteiligung daran und an den Auswirkungen der Umplanung auf das übrige Konzept und damit die erneute Verletzung ihres grundgesetzlich geschützten Rechts auf Selbstverwaltung (Art. 28 Abs. 2 GG), welches das Recht auf Mitwirkung an überörtlichen aber ortsrelevanten Planungen einschließt.

Beanstandet wird darüber hinaus Ihre Standortbewertung bezüglich der südöstlich von Barendorf geplanten unbewirtschafteten Rastanlage (PWC-Anlage 1). Nach Maßgabe der geltenden Empfehlungen für Rastanlagen an Straßen (ERS 2010) ist jedenfalls festzuhalten:

Abstände (Ziff. 3.2.1 ERS)

Der Regelabstand für nicht bewirtschaftete Rastanlagen an Bundesstraßen beträgt 15-20 km. Eine Überschreitung dieses Maßes ist im Ausnahmefall bis zu 25 km möglich; eine Unterschreitung ist nicht vorgesehen. Bei maßgeblicher Unterschreitung des Regelabstandes wird vielmehr für bestehende Autobahnen ausdrücklich eine Neuordnung (!) im Rahmen anstehender Baumaßnahmen vorgegeben.

Die vorliegende Planung unterschreitet mit nur 8 km Abstand zwischen den Rastanlagen bei Barendorf und bei Solchstorf maßgeblich vorstehendes Maß (mehr als 50 %). Eine Begründung wird dafür nicht gegeben, sie ist auch nicht sonstwie ersichtlich.

Bedarf (Ziff. 3.2.2 ERS)

Sie beziehen sich bei der Schaffung von Parkraum an der BAB 39 auf das sog. Parkstands-Konzept. Die Gemeinde Barendorf rügt in diesem Zusammenhang, dass dieses Konzept bislang nicht öffentlich gemacht ist und fordert Sie auf, dies umgehend nachzuholen. Ferner stellt die Gemeinde den benötigten Parkraum für LKW (Landeszeitung vom 19.10.2012) vor dem Hintergrund des mittlerweile reduzierten Nutzen-Kosten-Verhältnisses sowie des zu erwartenden hohen Pendler-Anteils bei den Verkehrsteilnehmern infrage. Der vorgebrachte Bedarf von 900 LKW-Parkplätzen für die in Planung befindlichen Abschnitte der BAB 39 übersteigt zudem auffallend den durchschnittlichen Bestand an bestehenden Autobahnen. Zudem bietet sich im Gewerbegebiet Billmer Berg II die Errichtung eines Autohofes an, der dann durch LKW bevorzugt angefahren werden würde.

Funktionale Anforderungen (Ziff. 4.2.2.1 ERS)

Die funktionalen Anforderungen der ERS 2010 haben in Ihre Bewertungsbandmethodik überhaupt keine Berücksichtigung gefunden. Hier kritisiere ich, dass aufgrund der Nähe zur Stadt Lüneburg die geforderte Attraktivität des geplanten Standortes für die Verkehrsteilnehmer ernsthaft anzuzweifeln ist, weil im nahen Stadtgebiet sich interessantere Erholungsmöglichkeiten bieten und dieses über fünf geplante Anschlussstellen leicht zu erreichen sein wird. Zudem dürfte die PWC-Anlage für potentielle Pendler von und nach Lüneburg aus gleichem Grund unbedeutend sein. Die Attraktivität des gewählten Standortes stelle ich aufgrund der potentieller Staub- und Geruchsentwicklung durch angrenzende landwirtschaftliche Flächen sowie durch mögliche Schlagschattenbildung der Windkraftanlagen in den Morgenstunden infrage. Durch die Kurvenlage und die Waldbestände wird ferner der geforderten leichten Erkennbarkeit von Hauptfahrbahn der BAB widersprochen und die ebenfalls geforderte Ausbaumöglichkeit unmöglich gemacht. Mithin ist auch unter funktionaler Betrachtung der gewählte Standort ungeeignet für die Errichtung einer PWC-Anlage.

Verkehrliche Anforderungen (Ziff. 4.2.2.2 ERS)

Unter verkehrlichen Aspekten stelle ich ferner die Sicherheit der Verkehrsteilnehmer beim Auf- und Abfahren auf die PWC-Anlage infrage, da durch den Kurvenradius der Verkehrsfluss auf der BAB nur eingeschränkt einsehbar sein wird. Hierdurch gefährden Sie sowohl auffahrende Verkehrsteilnehmer als auch Verkehrsteilnehmer auf der Hauptstrecke durch z.B. nur langsam auffahrende LKW. Zudem werden die Verkehrsteilnehmer durch den Versatz der Anlagen beiderseits der BAB gefährdet, weil hierdurch bei Dunkelheit zusätzlich eine gegenseitige Blendung beim Auffahren auf die BAB durch Scheinwerfer ermöglicht wird. Auch die Berücksichtigung dieser Aspekte kann ich in Ihrer Methodik nicht erkennen, obwohl Sie unter TOP 4 der Vorstellung des überarbeiteten Rastanlagenkonzepts ausdrücklich darauf hinweisen, dass Bereiche mit engen Kreisbogenradien möglichst vermieden werden sollten.

Anforderungen des Umweltschutzes (Ziff. 4.2.2.3 ERS)

Weiterhin sehe ich die Anforderungen des Umweltschutzes bei Ihrer Planung nur unzureichend berücksichtigt. Durch den für die Errichtung der PWC-Anlage notwendigen Ostschwenk der BAB auf Höhe Barendorf wird der Raum zwischen BAB und Elbeseitenkanal (ESK) entgegen der Vorgabe des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung für die Linienbestimmung nicht auf den technisch machbaren Abstand beschränkt. Hierdurch wird der Flächenverbrauch durch die BAB unnötig maximiert, da der Raum zwischen BAB und ESK sowohl für die Landwirtschaft nur noch unwirtschaftlich nutzbar ist als auch unter jagdlicher Sicht unbrauchbar wird, weil Wildbestände durch den beschränkten Zugang durch nur eine Grünbrücke in diesem Raum kaum mehr zu erwarten sind. Durch die längere Trassierung erfolgt zudem eine größere Flächenversiegelung und nicht zuletzt wird dieser Raum für aktuelle und potentielle Wohnbebauung unbrauchbar gemacht, weil hier durch die prognostizierten Lärmemissionen der BAB eine erträglich Wohnqualität nicht mehr zu erwarten ist.

Darüber hinaus stelle ich infrage, dass im Rahmen Ihrer schalltechnische Untersuchung die überwiegenden aus westlicher Richtung kommenden Winde, die den Schall über die freie Fläche in die Wohnbebauung der Gemeinde Barendorf tragen, in die Berechnungen der Lärmpegel ausreichend berücksichtigt wurden. Bereits in meiner Stellungnahme vom 20.06.2012 zum Planfeststellungsverfahren des ersten Abschnitts habe ich darauf hingewiesen, dass die sog. Linienbestimmungsvariante und die normale Südvariante einem natürlichen Geländeeinschnitt folgen und somit niedriger als Barendorf liegen und somit einen besseren Lärmschutz gegenüber der sog. optimierten Südvariante aufweisen, die sich auf gleicher Höhe wie Barendorf befindet. Auch würde das Gebiet am ESK und der Landwehr durch die PWC-Anlage zusätzlich belastet, wodurch es seine Naherholungsfunktion endgültig verlöre und der faunistische Bestand weiter gefährdet würde.

Wirtschaftliche Anforderungen (Ziff. 4.2.2.4 ERS)

Letztlich halte ich auch unter wirtschaftlicher Hinsicht den geplanten Standort der PWC-Anlage für ungeeignet, weil die Ver- und Entsorgung mit Frisch- und Abwasser nur weiträumig sichergestellt werden könnte. Durch den Kurvenradius und das Geländere relief wird zudem die Entwässerung der Anlage nur aufwendig sicherzustellen sein.

Die Schaffung von Parkraum an der BAB 39 darf nicht, wie oben aufgezeigt, vorliegenden Empfehlungen (u.a. ERS 2010) eklatant widersprechen. Da die Gemeinde Barendorf durch die geplante PWC-Anlage 1 unmittelbar betroffen ist, fordere ich Sie deshalb zur Stellungnahme und zu einer erneuten Überarbeitung Ihres Konzepts unter Streichung dieser Anlage auf.

Mit freundlichen Grüßen


Rainer Sievers
Gemeindedirektor


Kay Benson
Bürgermeister